Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

M B Metallbau AG, Hauptstrasse 156, 3286 Muntelier

Eingetragen im Handelsregisteramt des Kantons Freiburg unter Ref. Nr. 06172/2021

Geschäftsführer: Alain Gutfreund

UID: CHE-144.322.248

§ 1. Geltungsbereich

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) bilden die Grundlage für alle unsere Angebote, Vereinbarungen, Lieferungen und sonstigen Leistungen im Sinne von Art. 363 ff. des schweizerischen Obligationenrechts (OR). Die vorliegenden AGB stellen einen integrierenden Bestandteil des individuellen Werkvertrages zwischen der M B Metallbau AG und dem Besteller dar. Der Besteller anerkennt diese AGB vollumfänglich.

Entgegenstehende, ergänzende oder von unseren AGB abweichende Bedingungen des Bestellers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir haben ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Die Bestimmungen des OR gelten als subsidiäre Bestimmungen zu diesen AGB.
Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Besteller (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) bedarf der gegenseitigen Schriftlichkeit.

§ 2. Vertragsabschluss

Der Vertrag kommt zustanden, wenn der Besteller dies schriftlich (z.B. durch Auftragsbestätigung, Unterschrift auf Angebot, Werkvertrag, E-Mail oder ähnlichem) bestätigt.

§ 3. Mehraufwand

Stellt M B Metallbau AG fest, dass die vereinbarte Ausführung des Werks einen Mehraufwand zur Folge hat, den er bei der Ausarbeitung der Offerte nicht kannte oder nicht kennen konnte, wird dieser zu den aktuell gültigen Regieansätzen der M B Metallbau AG verrechnet.

§ 4. Pläne, Berechnungen und Instruktionen, Gültigkeitsdauer Offerten

MB Metallbau AG unterbreitet dem Besteller vor Ausführungsbeginn sämtliche notwendigen Pläne etc. zur Einsichtnahme und Genehmigung.

Ist die Mitwirkung des Bestellers für die Erstellung von Plänen notwendig und kommt dieser seinen Verpflichtungen (Informationen, Zeichnungen, Berechnungen und Instruktionen) nicht nach, haftet M B Metallbau AG nicht für die daraus entstandenen Verzögerungen oder daraus resultierenden Schaden.

Bei unbeweglichen Werken sind die baurechtlichen und statischen Vorabklärungen durch den Besteller zu treffen. Bei Bestellung des Werks geht M B Metallbau AG davon aus, dass die Baubewilligung – sofern notwendig – vorhanden ist und die Statik des Unterbaus die Erstellung des Werks ermöglicht.

Offerten von M B Metallbau AG sind, während 30 Tagen ab Ausstellungsdatum gültig, sofern auf der Offerte keine andere Gültigkeitsdauer vermerkt ist. Nach Ablauf der Gültigkeitsdauer ist M B Metallbau AG nicht mehr an die Offerte gebunden.

§ 5. Kontrollen, Prüfungen, Termine

Dem Besteller und seinen Vertretern sind alle gewünschten Auskünfte über den Stand der Arbeiten, die Qualität des verwendeten Materials etc. zu geben.
Der Besteller erstellt bei Aufträgen vor Arbeitsbeginn ein Arbeitsprogramm oder bespricht mit der M B Metallbau AG den Ausführungstermin. Das Ausführungsprogramm gilt als ungefährer Richtwert für die Ausführung der Arbeiten, wobei Abweichungen möglich sind. Die im Arbeitsprogramm genannten Daten gelten jedoch nicht als „genau bestimmte Zeit“ im Sinne von Art. 108 Ziff. 3 OR. Allfällige sich abzeichnenden Programmverzögerungen sind dem Besteller durch M B Metallbau AG unverzüglich und unter Angabe der Gründe zu melden.

§ 6. Vertragsauflösung / Widerrufsrecht

Genehmigt der Besteller den Mehraufwand oder die notwendigen Pläne nicht, so kann M B Metallbau AG ohne Weiteres und ohne Entrichtung einer Entschädigung an den Besteller vom Vertrag zurücktreten.

Bei Auflösung des Vertrages – egal von welcher Partei aus – schuldet der Besteller für Leistungen, die bis zum Zeitpunkt der Auflösung des Vertrages erbracht worden sind, eine angemessene Vergütung.

Ein Rückstand in der Ausführung des Werks berechtigt den Besteller nicht zum Rücktritt vom Vertrag.

Eine bereits bestätigte Bestellung muss schriftlich widerrufen werden. Die Kosten bis zur Widerrufung gehen vollumfänglich zu Lasten der zurücktretenden Partei. Das Widerrufsrecht gilt sowohl für den Kunden als auch für die M B Metallbau AG.

§ 7. Montage und Inbetriebsetzung

Montagen sind insoweit im Preis enthalten, als dies von den Parteien vereinbart wurde.

Regiearbeiten und -ansätze sind vor Ausführung der Arbeiten festzulegen. Regiearbeiten werden grundsätzlich aufgrund der vom Besteller visierten Stundenrapporte abgerechnet. M B Metallbau AG steht es aber auch frei, die Regierapporte dem Besteller per E-Mail an eine vom Besteller bekannt gegebene E-Mail-Adresse zuzustellen. Bei einer Zustellung der Regierapporte per E-Mail gilt der Regierapport als richtig befunden und genehmigt, wenn nicht innerhalb von 10 Tagen vom Versand der E-Mail an gerechnet ein Einwand in Schrift- oder E-Mail-Form gegen seine Richtigkeit bei M B Metallbau AG eintrifft.

Zusätzlich bestellte Arbeiten, Wartezeiten oder zusätzliche Fahrten werden zusätzlich nach Regiepreisen verrechnet.

Wurden keine Regieansätze vereinbart, gelten die zum Zeitpunkt der Ausführung gültigen Ansätze von M B Metallbau AG.

§ 8. Übergabe und Nutzen und Gefahr
Nach Beendigung der Montage gilt das Werk durch M B Metallbau AG dem Besteller als übergeben. Der Besteller hat das Werk umgehend zu Überprüfen und allfällige Mängel sofort anzuzeigen. Beanstandungen respektive Mängel müssen innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum schriftlich der M B Metallbau AG mitgeteilt werden, andernfalls das Werk als vertragsgemäss genehmigt gilt.

Der Übergang von Nutzen und Gefahr beginnt nach Beendung der Montage.

§ 9. Garantie, Nachbesserung und Haftung
M B Metallbau AG übernimmt keine Garantie für Schäden und Funktionsstörungen, deren Ursache die übliche Abnutzung des Werks oder Teilen desselben ist, sowie für Schäden und Funktionsstörungen, die auf ein Fehlverhalten des Bestellers zurückzuführen sind. Ebenso wenig übernimmt M B Metallbau AG eine Gewährleistung für Installationsmaterial, das vom Besteller geliefert wird.

Wird M B Metallbau AG vom Besteller zur Problembehebung aufgefordert und stellt sich heraus, dass die Ursache des Problems nicht in einem durch M B Metallbau AG zu vertretender Mangel begründet ist, verpflichtet sich der Besteller zur Vergütung der Arbeitsleistung und der Auslagen von M B Metallbau AG. Der Besteller verpflichtet sich namentlich zur Bezahlung von Installationsmaterialien, die auf seinen Wunsch durch M B Metallbau AG installiert worden sind als Ersatz für bauseits bestehende Materialien. Im Rahmen, in dem die Arbeiten//Materialeinbauten über die geschuldeten Garantieleistungen von M B Metallbau AG hinausgehen, kommt ein separater Vertrag zwischen M B Metallbau AG und dem Besteller zustande, auf den diese AGB anwendbar sind.

Die vertragliche Haftung wird soweit gesetzlich zulässig, wegbedungen.

M B Metallbau AG kann zu keinem weiteren Schadenersatz als zur Nachbesserung des Werks bzw. zum Ersatz der defekten, durch M B Metallbau AG gelieferten Werke verpflichtet werden.

Im Übrigen werden sämtliche Garantieansprüche durch M B Metallbau AG im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten wegbedungen, sofern keine expliziten schriftlichen Garantien abgegeben wurden.

Allfällige von Dritten gegenüber M B Metallbau AG eingeräumten Garantien oder Gewährleistungsrechte werden an den Besteller abgetreten.

Für Personen- oder Sachschäden haftet M B Metallbau AG nur nach Massgabe des Produktehaftpflichtrechts. Eine weitergehende Haftung wird, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

Die Haftung für Schäden oder Folgeschäden wird durch M B Metallbau AG, soweit zulässig, wegbedungen.

§ 10. Anzahlung und Zahlungsmodalitäten
Unsere Produkte werden zu folgenden Konditionen geplant, hergestellt, geliefert und/oder montiert:

Bei Erstbesteller:
Gegen Vorauskasse oder Anzahlung von mind. 50% des Auftragsvolumens

Bei bekanntem Besteller:
30% bei Bestellung
30% bei Produktion
30% vor der Montage
10% nach Beendigung, respektive Abnahme der Arbeit

Ale Preise verstehen sich, wo nichts anderes vermerkt, in CHF und inkl. gesetzlicher Mehrwertsteuer. Diese wird für Vorsteuerabzugsberechtigte zudem separat ausgewiesen.

Akontorechnungen sind innert 10 Tagen ab Rechnungsdatum zu bezahlen. Schlussrechnung innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum, falls keine anderweitigen Zahlungsbedingungen, wie z.B. Skonto innert 10 Tagen, vereinbart worden sind.

Abweichende Zahlungsbedingungen müssen schriftlich erfolgen und benötigen unsere Zustimmung (z.B. durch Unterzeichnung eines Werkvertrages)

Kommt der Besteller in Zahlungsverzug, behalten wir uns das Recht vor, vom Vertrag zurückzutreten respektive die Planung, Produktion oder Montage einzustellen, bis die Vergütung bei uns eintrifft. In diesem Fall können wir sämtliche Forderungen sofort geltend machen, falls vom Besteller keine von uns anerkannte Begründung für den Verzug vorliegt. Für Verzögerungen von Lieferungen infolge Zahlungsverzugs, kann uns der Besteller nicht belangen.

Ungerechtfertigte Skontoabzüge werden nachbelastet.

§ 11. Eigentumsvorbehalt, Streitigkeiten
Die gelieferten Werke bleiben bis zur vollständigen Bezahlung im Eigentum von M B Metallbau AG. Allfällige Kosten für die Eintragung des Eigentumsvorbehalts werden vom Besteller übernommen.

Meinungsverschiedenheiten berechtigen den Besteller nicht zur Verweigerung fälliger Zahlungen.

§ 12. Anwendbares Recht, Gerichtsstand
Es gilt das Schweizer Recht.

Für Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis erklären die Parteien den ordentlichen Richter am Sitz von M B Metallbau AG, Muntelier, als ausschliesslich zuständig sowie das schweizerische Recht als anwendbar. Die M B Metallbau AG behält sich jedoch vor, den Kunden an dessen Wohnsitz zu belangen.

§ 13. Salvatorische Klausel
Sollte sich eine oder mehrere Bestimmungen dieser AGB als ungültig erweisen, gilt als vereinbart, was dem angestrebten Zweck rechtmässig entspricht oder möglichst nahekommt. Die übrigen Bestimmungen der AGB bleiben gültig.